

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/218 vom 18. Dezember 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_218](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_218)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/218 du 18 décembre 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/218 del 18 dicembre 2017

## **Regeste**

Art. 42 IVG. Art. 29 ATSG. Art. 87 IVV. Hilflosenentschädigung. Neuanmeldung. Glaubhaftmachung. Die – ohnehin schon tiefen – Anforderungen an eine Glaubhaftmachung einer anspruchrelevanten Sachverhaltsveränderung sind umso tiefer, je länger die letzte Gesuchsabweisung zurückliegt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Dezember 2017, IV 2016/218).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer hat die Zusprache einer Hilflosenentschädigung beantragt. Mit der angefochtenen Verfügung vom 2. Juni 2016 war die Beschwerdegegnerin aber gar nicht erst auf sein entsprechendes Begehren eingetreten, das heisst sie hatte sich nicht materiell mit einem allfälligen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung befasst. Würde das Versicherungsgericht nun – dem Wortlaut des Antrages des Beschwerdeführers folgend – materiell prüfen, ob dieser einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat, würde es den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens weit über jenen der angefochtenen Verfügung vom 2. Juni 2016 hinaus ausdehnen, was unzulässig wäre, denn dieses Beschwerdeverfahren kann nur die Prüfung der Rechtmässigkeit der angefochtenen Nichteintretensverfügung zum Gegenstand haben. Würde nur auf dessen Wortlaut abgestellt werden, könnte folglich auf den Antrag des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden. Eine sorgfältige Interpretation umfasst allerdings mehr als nur eine Auslegung des Wortlautes. Sie muss die gesamte Beschwerde berücksichtigen. Weil aus der Beschwerdebegründung eindeutig hervor geht, dass der Beschwerdeführer nicht nur die Zusprache einer Hilflosenentschädigung, sondern auch das Eintreten auf sein entsprechendes Begehren hat beantragen wollen, muss der eigentliche Beschwerdeantrag über dessen Wortlaut hinaus auch den Antrag enthalten haben, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, auf die Neuanmeldung vom 1. November 2015 einzutreten. Dieser Antrag deckt sich mit dem Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 2. Juni 2016, weshalb darauf eingetreten werden kann. Das vorliegende Beschwerdeverfahren beschränkt sich somit auf die Beantwortung der Frage, ob der Nichteintretensentscheid vom 2. Juni 2016 rechtmässig gewesen ist.

### **E. 2**

2.1 Laut dem Art. 87 Abs. 3 IVV wird eine neue Anmeldung zum Bezug einer Hilflosenentschädigung nach der Abweisung eines früheren Begehrens wegen einer fehlenden Hilflosigkeit nur geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft gemacht hat, dass sich ihre Hilflosigkeit seither in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert

hat. Diese Eintretenshürde in Bezug auf Neuansmeldungen schränkt das im Art. 29 ATSG (der nicht zwischen erstmaligen Anmeldungen und Neuansmeldungen unterscheidet) verankerte jederzeitige Anmelderecht ein, das einen Anspruch auf eine materielle Prüfung einer jeden Anmeldung vermittelt. Die ratio legis des Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV besteht darin, die IV-Stellen vor jenem Aufwand zu schützen, mit dem sie konfrontiert wären, wenn Versicherte immer wieder Anmeldungen zum Leistungsbezug einreichen könnten, die von den IV-Stellen jedes Mal umfassend materiell geprüft werden müssten. Ein solcher, rein verfahrensökonomisch begründeter Schutzbedarf besteht in Bezug auf die im Art. 87 IVV namentlich erwähnten Leistungen – Rente, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag –, da die Sachverhaltsabklärung diesbezüglich oft äusserst aufwendig ist. Auch wenn sich der Art. 87 IVV nicht auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützen kann, die eine Einschränkung des im Art. 29 ATSG verankerten jederzeitigen Anmelderechtes erlauben würde, trägt er doch offenkundig einem wesentlichen praktischen Interesse Rechnung, ohne dafür die gesetzliche Regelung im Art. 29 ATSG in einem unverhältnismässig hohen Mass einzuschränken. Also ist er vom Vollzugsverordnungsauftrag im Art. 86 Abs. 2 Satz 1 IVG abgedeckt. Die Anwendung des Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV führt auch nicht zu einer rechtsungleichen Behandlung der Versicherten, denn die Eintretenshürde für Neuansmeldungen stützt sich auf einen sachlichen Grund, nämlich auf die Vermeidung eines unnötigen Verfahrensaufwandes (Verfahrensökonomie).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.